

Beantragung von roten Kennzeichen im Sinne des § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Es sind folgende Unterlagen bei Antragstellung notwendig:

Formloser schriftlicher Antrag, mit ausführlicher Begründung

Begründung des Bedarfs; Es muss ersichtlich sein, dass dem Antragsteller die Bedeutung des roten Kennzeichens und der Rahmen, in dem es benutzt werden darf, bekannt ist. Angabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze (die Stellplätze dürfen sich **nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen** befinden).

Gewerbeanmeldung

Handelsregisterauszug bei juristischen Personen

Ausweis/Reisepass des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsführers der juristischen Person

elektr. Versicherungsbestätigung (eVB) auf Abruf (7-stelliger Code) für ein rotes Kennzeichen

Nachweis über einen ordnungsgemäßen Stell- oder Verkaufsort (z. B. Mietvertrag)

Bedarfsnachweis (z.B. Verträge über An- und Verkauf der letzten 3 Monate)

SEPA-Mandat für die Besteuerung des roten Kennzeichens

Führungszeugnis, Belegart „0“, zur Vorlage bei einer Behörde (Stadt Passau, Bürgerbüro, Vornholzstr. 40, 94036 Passau) des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsführers der juristischen Person

Wird bei einem bestehenden Wohnsitz in der Stadt Passau im Rahmen der Antragsüberprüfung beantragt. Sofern der melderechtliche Hauptwohnsitz NICHT in der Stadt Passau ist, **muss** das Führungszeugnis bei der **zuständigen Wohnsitzgemeinde** beantragt werden.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Vordruck GZR 5, Belegart „4“ (nach § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO) zur Vorlage bei einer Behörde des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsführers der juristischen Person

Wird bei einem bestehenden Wohnsitz in der Stadt Passau im Rahmen der Antragsüberprüfung beantragt. Sofern der melderechtliche Hauptwohnsitz NICHT in der Stadt Passau ist, **muss** die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der **zuständigen Wohnsitzgemeinde** beantragt werden.

Auskunft aus dem Fahreignisregister zur Vorlage bei einer Behörde des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsführers der juristischen Person

Kann durch den Antragsteller über das Kraftfahrtbundesamt (www.kba.de) beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 2 FZV können rote Kennzeichen durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde **zuverlässigen** Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern und durch die in Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeien der Länder, der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden **betrieblichen Verwendung**, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Das Kennzeichen darf **ausschließlich** zum Zweck von Probefahrten (Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen), Überführungsfahrten (Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeuges von einem Ort zum anderen Ort dienen) oder Prüfungsfahrten (Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück) verwendet werden. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung, sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Eine Überlassung der roten Kennzeichen an Dritte **zu deren betrieblichen** Verwendung sowie eine Fahrt zur Anregung der Kauflust mit roten Kennzeichen ohne konkrete Kaufabsicht ist **nicht zulässig**.

Das rote Kennzeichen wird für den Geltungsbereich der FZV und der StVZO erteilt.

Sofern Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Frau Wutz, Stadt Passau, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Tel. 0851/396-101, E-Mail: marion.wutz@passau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag: 07.30 Uhr – 16.00 Uhr / Mittwoch, Freitag: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr / Donnerstag: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr